



# Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Freitag, 20. Februar 2026

Nr. 05

---

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

---

## Inhaltsverzeichnis

Nr. 05/2026

- **Beteiligungsbericht der Wohnbau GmbH, Weilheim i.OB**
- **Wahlbekanntmachung für die Wahl des Stadtrats, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, des Kreistags sowie der Landrätin oder des Landrats am 08. März 2026**
- **Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 08. März 2026**
- **Bebauungsplan „Bärenmühlweg“**
  - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **Bebauungsplan „Westlich der Bahnlinie Weilheim-Peißenberg und südlich Badeweg“**
  - 1. vereinfachte Änderung gemäß §§ 13a und 13 BauGB
  - erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (verkürzt)
- **Außenbereichssatzung für das Gebiet „Am Hahnenbühel“**
  - erneute öffentliche Auslegung, Öffentlichkeitsbeteiligung

## Beteiligungsbericht der Wohnbau GmbH, Weilheim i.OB

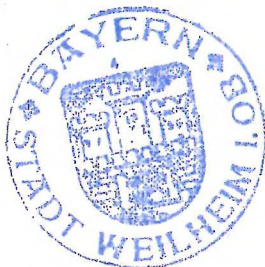
### BEKANNTMACHUNG

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 14.01.2026 gem. Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom Beteiligungsbericht der Wohnbau GmbH, Weilheim i.OB, für das Geschäftsjahr 2024 Kenntnis genommen.

Der Bericht liegt in der Zeit vom 02.03. bis 13.03.2026 im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Zimmer 115 (Stadtkämmerei, 1. Stock) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Weilheim, 06. Februar 2026

Markus Loth  
Erster Bürgermeister



|                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde                                                                                        |
| Stadt Weilheim i.OB                                                                             |
| Verwaltungsgemeinschaft                                                                         |
| Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen |

## Wahlbekanntmachung

für die Wahl

☒ des Stadtrats,

☒ der ersten Bürgermeisterin oder  
des ersten Bürgermeisters,

☒ des Kreistags,

☒ der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:
  - 2.1 Im Abstimmungsraum:
    - 2.1.1 Die Gemeinde ist in 16 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

|      |                                                   |                                                |                                                                                       |
|------|---------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 0001 | Stadttheater, Foyer                               | Weilheim i.OB, Theaterplatz 1                  |    |
| 0002 | Mittelschule, Erdgeschoss, Raum 3 E 2             | Weilheim i.OB, Eingang Engelhartstraße         |    |
| 0003 | Mittelschule, Erdgeschoss, Raum 1 E 5             | Weilheim i.OB, Eingang Engelhartstraße         |    |
| 0004 | Gymnasium, Pausenhalle 1                          | Weilheim i.OB, Murnauer Straße 12              |  |
| 0005 | Gymnasium, Mensa                                  | Weilheim i.OB, Murnauer Straße 12              |  |
| 0006 | Grundschule Weilheim i.OB an der Ammer, Raum 1.4  | Weilheim i.OB, Lohgasse 17                     |  |
| 0007 | Grundschule Weilheim i.OB an der Ammer, Aula      | Weilheim i.OB, Lohgasse 17                     |  |
| 0008 | Kleine Hochlandhalle, Gaststätte                  | Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 10          |  |
| 0009 | Stadthalle, Foyer                                 | Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8           |  |
| 0010 | VHS-Seminargebäude                                | Weilheim i.OB, Ybelherstraße 2                 |  |
| 0011 | Staatl. Berufsschule Weilheim i.OB, Raum Z 007    | Weilheim i.OB, Narbonner Ring 1                |  |
| 0012 | Staatl. Berufsschule Weilheim i.OB, Raum Z 008    | Weilheim i.OB, Narbonner Ring 1                |  |
| 0013 | Grundschule Weilheim i.OB am Hardt EG, Raum EG 08 | Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6           |  |
| 0014 | Grundschule Weilheim i.OB am Hardt EG, Raum EG 14 | Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6           |  |
| 0015 | Turnhalle Unterhausen                             | Weilheim i.OB, Unterhausen, Sportplatzweg 1    |  |
| 0016 | Gemeindehaus Marnbach, 1. Stock, Saal             | Weilheim i.OB, Marnbach, Seeshaupter Straße 10 | NEIN                                                                                  |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15.02.2026 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

- 2.1.2 Die Gemeinde ist in --- Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

---  
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)

- 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
- 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  - a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
  - b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.

- 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
- 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

## 2.2 Durch Briefwahl:

- 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in

|      |                                               |                                      |                                                                                       |
|------|-----------------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 0021 | Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle | Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6 |    |
| 0022 | Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle | Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6 |    |
| 0023 | Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle | Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6 |   |
| 0024 | Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle | Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6 |  |
| 0025 | Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle | Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6 |  |
| 0026 | Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle | Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6 |  |
| 0027 | Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle | Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6 |  |
| 0028 | Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle | Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6 |  |
| 0029 | Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle | Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6 |  |
| 0030 | Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle | Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6 |  |
| 0031 | Grundschule Weilheim i.OB am Hardt, Turnhalle | Weilheim i.OB, Hardtkapellenstraße 6 |  |
| 0032 | Stadthalle, Saal                              | Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8 |  |
| 0033 | Stadthalle, Saal                              | Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8 |  |
| 0034 | Stadthalle, Saal                              | Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8 |  |
| 0035 | Stadthalle, Saal                              | Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8 |  |
| 0036 | Stadthalle, Saal                              | Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8 |  |
| 0037 | Stadthalle, Saal                              | Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8 |  |
| 0038 | Stadthalle, Saal                              | Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8 |  |
| 0039 | Stadthalle, Saal                              | Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8 |  |
| 0040 | Stadthalle, Saal                              | Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8 |  |
| 0041 | Stadthalle, Saal                              | Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8 |  |
| 0042 | Stadthalle, Saal                              | Weilheim i.OB, Wessobrunner Straße 8 |  |

zusammen.

## 4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenausschüttung.

### 4.1 Wahl des Stadtrats und des Kreistags:

- 4.1.1 Sofern die Stimmzettel mehrere Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

- 1) Falls aus Platzgründen nur die Niederlegung der Stimmzettelmuster in der Gemeindeverwaltung erfolgt: Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.

Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vordruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vordruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

#### 4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

- a) Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vordruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vordruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall sind die übrigen Bewerberinnen und Bewerber dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.
- b) Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

#### 4.2 **Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Auf den Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

#### 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

6. Die vorläufigen Ergebnisse für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und für die Wahl des Stadtrats werden unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB ([www.weilheim.de](http://www.weilheim.de)) gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Datum  
20.02.2026



Unterschrift

Hink Wahlleiterin der Stadt Weilheim i.OB

Angeschlagen am: 20.02.2026

abgenommen am: 09.03.2026

veröffentlicht am 20.02.2026

im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

1) Falls aus Platzgründen nur die Niederlegung der Stimmzettelmuster in der Gemeindeverwaltung erfolgt: Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.

Die Wahlleiterin der  
Stadt Weilheim i.OB  
Admiral-Hipper-Straße 20  
82362 Weilheim i.OB



**Bekanntmachung**  
**der Sitzung des Wahlausschusses**  
**zur Feststellung des Ergebnisses**  
**für die Wahl**  
**der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters**  
**am Sonntag, 08. März 2026**

Die Sitzung des Wahlausschusses gem. Art. 19 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und § 90 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) findet statt

**am Montag, 09. März 2026 um 9.30 Uhr**

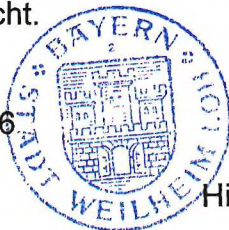
im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20,  
82362 Weilheim i.OB., Großer Sitzungssaal, 3.OG.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Hinsichtlich der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrats wird eine weitere Sitzung des Wahlausschusses stattfinden. Diese wird gesondert bekannt gemacht.

Weilheim i.OB, 20.02.2026



Hink, Wahlleiterin der Stadt Weilheim i.OB

Angeschlagen am: 20.02.2026  
Veröffentlicht am: 20.02.2026

Abgenommen am: 10.03.2026  
im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

# BEKANNTMACHUNG

## Bebauungsplan „Bärenmühlweg“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2. BauGB -

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in der Sitzung am 20.06.2024 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Bärenmühlweg“ beschlossen. Die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung und erste Abfrage der Fachbehörden erfolgten in der Zeit vom 23.07.2025 mit 05.09.2025. Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.10.2025 abgewogen und entschieden.

Der insoweit ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 23.02.2026 bis einschließlich 31.03.2026**

im Internet veröffentlicht und sind auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung/Bebauungsplan oder Satzung in Aufstellung“ bzw. der Adresse <https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung> sowie im Geoportal Bayern <http://www.bauleitplanung.bayern.de> → Weilheim i.OB → laufende Bauleitplanverfahren, einsehbar.

Es handelt sich um den anliegend abgedruckten Planbereich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

| Schutzgut                             | Art der vorhandenen Information                                                              |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Mensch/Erholung</b>                | --                                                                                           |
| <b>Boden</b>                          | Baugrundbeschaffenheit<br>Versickerungsfähigkeit                                             |
| <b>Wasser</b>                         | Versickerungsfähigkeit des Bodens<br>Hochwassergefahr<br>Starkregenereignisse<br>Grundwasser |
| <b>Fläche</b>                         | Flächenversiegelung<br>Flächeninanspruchnahme                                                |
| <b>Pflanzen/Tiere</b>                 | Eingriffe in Natur und Landschaft allgemein                                                  |
| <b>Klima/Luft</b>                     | --                                                                                           |
| <b>Landschaftsbild</b>                | --                                                                                           |
| <b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b> | Denkmalschutz – Nähe zu einem Bodendenkmal                                                   |

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden ([bauamt@weilheim.de](mailto:bauamt@weilheim.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Stadt Weilheim

i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i.OB, 2. Stock, Zi. 203 (barrierefreier Zugang über Aufzug) während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs ausgelegt.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Weilheim i.OB (<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtinfo/amtsblaetter>) eingestellt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in der/den Amtstafel(n) der Stadt Weilheim i.OB am Rathaus sowie ggf. in den betroffenen Ortsteilen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.02.2026  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de))

Stadt Weilheim i.OB

*Angelika Flock*  
Angelika Flock  
Zweite Bürgermeisterin



|               |             |
|---------------|-------------|
| WA 1          |             |
| 0,40          |             |
| WH<br>7,00    | FH<br>13,25 |
| III<br>(II+D) | 0           |

|            |             |
|------------|-------------|
| WA 2       |             |
| 0,40       |             |
| WH<br>7.00 | FH<br>10.20 |
| II         | O           |

|            |             |
|------------|-------------|
| WA 3       |             |
| 0,40       |             |
| WH<br>7,00 | FH<br>10,20 |
| II         | O           |

Bebauungsplan "Bärenmühlweg"  
Fassung: 23.07.2025

**Bebauungsplan "Westlich der Bahnlinie Weilheim-Peißenberg und südlich Badeweg"**  
**1. vereinfachte Änderung gemäß §§ 13a und 13 BauGB**  
**- erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (verkürzt)**

**BEKANNTMACHUNG**

In seiner Sitzung am 23.09.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Westlich der Bahnlinie Weilheim-Peißenberg und südlich Badeweg“ für das Grundstück Fl.Nr. 986/1, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Es wurde beschlossen, durch Änderung des Bebauungsplanes nunmehr verbindlich für das Grundstück eine Fläche für den Gemeingebrauch als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fläche für Nutzung als Kindertagesstätte oder Jugend- und Vereinsarbeit“ festzusetzen. Für den geänderten Nutzungszweck soll nun eine (Ersatz-) Bebauung mit einer maximalen Geschossfläche (GF) von 140 m<sup>2</sup> in zweigeschossiger Bauweise zuzüglich Nebengebäude mit einer Grundfläche von max. 50 m<sup>2</sup> zugelassen werden. Eine Wohnnutzung wird nicht, auch nicht ausnahmsweise zugelassen. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird nach §§ 13a und 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Gleichzeitig werden mit dieser Änderung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Festsetzungen zu Garagen und Stellplätze an die aktuelle Rechtslage angepasst und Hinweise zu den Themen Baumschutz, Altlasten und wasserrechtliche Situation, Starkregenereignisse und Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt.

Nach Durchführung der gebotenen Verfahrensschritte befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 13.01.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus dem Ergebnis der Abwägung ergaben sich Änderungen in den Planungsunterlagen.

Die im Sinne der Abwägung überarbeiteten Planungsunterlagen liegen nun in der Fassung vom 22.01.2026 erneut öffentlich aus. Die erneute öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen erfolgt entsprechend dem Beschluss des Bauausschusses gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB **verkürzt** in der Zeit

**vom 23.02.2026 mit 09.03.2026.**

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter

<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung>

oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

| Schutzgut       | Art der vorhandenen Information |
|-----------------|---------------------------------|
| Mensch/Erholung | --                              |
| Boden           | Altlasten                       |
| Wasser          | Grundwasser<br>Hochwasser       |
| Fläche          | --                              |

|                                           |                              |
|-------------------------------------------|------------------------------|
| <b>Fläche</b>                             | --                           |
| <b>Pflanzen/Tiere</b>                     | Biodiversität<br>Baumbestand |
| <b>Klima/Luft</b>                         | --                           |
| <b>Landschaftsbild</b>                    | --                           |
| <b>Kultur- und sonstige<br/>Sachgüter</b> | --                           |

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 09.03.2026** gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Beschluss des Bauausschusses vom 13.01.2026 die Möglichkeit zur Stellungnahme auf die geänderten Passagen der Planungsunterlagen (rote Darstellung) beschränkt ist.

Soweit in den Planungsunterlagen auf DIN-Vorschriften verwiesen wird, können diese bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.02.2026  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) )

Stadt Weilheim i.OB

*Angelika Flock*  
Angelika Flock  
2. Bürgermeisterin





**Außenbereichssatzung für das Gebiet „Am Hahnenbühel“  
- erneute öffentliche Auslegung, Öffentlichkeitsbeteiligung**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat nach Vorberatung durch den zuständigen Bauausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2025 beschlossen, für den Bereich um die bestehende Bebauung auf den Grundstücken bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 4493-TF, 4494/1, 4494/3-TF, 4494/4-TF, 4495/1-TF, 4495/2-TF, 4495/3-TF, 4495/4, 4495/5, 4549/1-TF sowie 4488-TF (Teilfläche der Erschließungsstraße „Am Hahnenbühel“), Gemarkung Weilheim, eine Außenbereichssatzung zur Regelung künftiger Bebauungen aufzustellen.

Nach § 35 Absatz 6 Satz 5 BauGB sind für die Aufstellung der Außenbereichssatzung die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung aus dem sog. vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden.

Nach Durchführung der gebotenen Verfahrensschritte befasste sich der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2026 nach vorangegangener Beratung im Bauausschuss mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden.

Aus dem Ergebnis der Abwägung ergaben sich Änderungen in den Planungsunterlagen. Insbesondere wurde der Geltungsbereich der Satzung für das Grundstück Fl.Nr. 4495/4, Gemarkung Weilheim, erweitert. Der erweiterte Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Im Rahmen der erneuten gebotenen Beteiligung der Öffentlichkeit werden die im Sinne der Abwägungsentscheidung überarbeiteten Planungsunterlagen für die Außenbereichssatzung „Tankenrain Nord“ sowie die Begründung dazu jeweils in der Entwurfsfassung vom 03.02.2026 in der Zeit **vom 24.02.2026 mit 31.03.2026** zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Änderungen gegenüber der Vorgängerfassung sind dort in rot gekennzeichnet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

| <b>Schutzgut</b>                      | <b>Art der vorhandenen Information</b>        |
|---------------------------------------|-----------------------------------------------|
| <b>Mensch/Erholung</b>                | --                                            |
| <b>Boden</b>                          | --                                            |
| <b>Wasser</b>                         | Grundwasser                                   |
| <b>Fläche</b>                         | Flächenversiegelung<br>Flächeninanspruchnahme |
| <b>Pflanzen/Tiere</b>                 | geschützte Flächen (FFH-Gebiet und Biotop)    |
| <b>Klima/Luft</b>                     | --                                            |
| <b>Landschaftsbild</b>                | --                                            |
| <b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b> | Erkenntnisse zu Bodendenkmälern               |

Die Satzungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter

<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung>

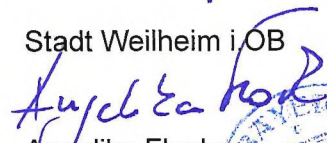
oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Soweit in den Planungsunterlagen auf DIN-Vorschriften verwiesen wird, können diese bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den Eigentümern von Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung, wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erneut Gelegenheit zur Stellungnahme **bis spätestens 31.03.2026** gegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.02.2026  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) )

Stadt Weilheim i.OB  
  
Angelika Flock  
2. Bürgermeisterin  




Stadt Weilheim i.OB

Erstellt am: 03.02.2026

Maßstab 1:1000



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt  
geeignet! ©Daten: LDBV 2025